

EINE DENKSCHRIFT HINKMARS VON REIMS IM PROZESZ ROTHADS VON SOISSONS.

Von
ERNST PERELS.

Dreimal ist Hinkmar von Reims in die Lage gekommen, für die Wahrung und die Verteidigung der Metropolitangewalt, wie er sie auffaßte, in eingehender Begründung schriftlich einzutreten. Bekannt ist die breite und schwerfällige Abhandlung in 55 Kapiteln, die er 870 gegen seinen Neffen Hinkmar von Laon abfaßte¹; bekannt ist die knappere, dennoch ebenfalls wenig präzise Denkschrift *De iure metropolitanorum*, mittels derer er 876 den zwischen Kaiser und Papst vereinbarten Vikariat des Erzbischofs Ansegis von Sens erfolgreich bekämpfte.² Nicht bekannt ist ein Werk, in dem er bereits früher einmal verwandte Gedankengänge niedergelegt hatte; in einer Angelegenheit übrigens, bei der es sachlich kaum überraschen kann: im Verfahren gegen Rothad von Soissons.

Erhebliche Bruchstücke dieser Arbeit Hinkmars, deren einstiger Umfang nicht erkennbar ist³, enthält der cod. Bruxell. reg. 2606 (früher 5413/22) s. IX—X. Aus dieser Hs., die sehr dankenswerterweise für die Zwecke der MG. vor dem Kriege nach Berlin geschickt worden war, schrieb ich sie ab⁴, da sie in dem neuen Brüsseler Bibliothekskatalog⁵ zu den Briefen Nikolaus' I. in Beziehung gesetzt wurden und die Autorschaft nicht ohne weiteres durchsichtig war. In meiner Untersuchung über 'Die Briefe Papst Nikolaus' I.' habe ich dann bemerkt⁶, daß ich für Zugehörigkeit zu denselben keine Anhaltspunkte fände. Heute glaube ich die Frage der Verfasserschaft positiv so beantworten zu können, daß

¹) MIGNE, Patr. lat. 126, 290—494; SCHRÖRS, Hinkmar Erzbischof von Reims S. 538 n. 282. ²) MIGNE 126, 189—210; SCHRÖRS S. 547 n. 387. ³) Vgl. unten S. 51 N. 1. ⁴) Für Nachprüfung meiner Abschrift schulde ich Herrn Professor Dr. SALOMON lebhaften Dank.

⁵) Catalogue des manuscrits de la bibliothèque royale de Belgique 4, 60 N. 3 (1904). ⁶) NA. 37, 572 N. 7.